

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KREDITKARTEN DER BAWAG P.S.K.



FASSUNG OKTOBER 2018, Stand Februar 2019

Die Geschäftsbedingungen für Kreditkarten der BAWAG P.S.K. sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechter-spezifisch formuliert. Sämtliche geschlechtsspezifischen Ausführungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

I. INFORMATIONEN DER BAWAG P.S.K. BANK FÜR ARBEIT UND WIRTSCHAFT UND ÖSTERREICHISCHE POSTSPARKASSE AKTIENGESELLSCHAFT (KURZ: BAWAG P.S.K.)

1. Bankdaten

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien

- ▶ Internet: www.bawagpsk.com
- ▶ E-Mail: kundenservice@bawagpsk.com
- ▶ Telefonnummer: 0043 (0) 5 99 05
- ▶ Fax: 0043 (0) 5 99 05 – 22840
- ▶ BIC (SWIFT-Code): BAWAATWW
- ▶ UID-Nummer: ATU 51286308
- ▶ DVR-Nummer: 1075217
- ▶ Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
- ▶ Firmenbuchnummer: FN 205340 x
- ▶ Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA) Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
- ▶ Kammer/Berufsverband: Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Bank und Versicherung, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien

2. Konzession

Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, hat der BAWAG P.S.K. eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, welche die BAWAG P.S.K. unter anderem berechtigt, Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden zu erbringen.

Zahlungsdienste der BAWAG P.S.K. im Rahmen der BAWAG P.S.K. Kreditkarte: Die BAWAG P.S.K. Kreditkarte ist eine von der BAWAG P.S.K. ausgegebene Kreditkarte und kann für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen und zum Bezug von Bargeld genutzt werden. Der Bezug dieser Waren und Dienstleistungen kann sowohl im realen täglichen Geschäftsleben als auch bei Geschäften, die über Internet, Telefon, Fax oder E-Mail zustande kommen, erfolgen. Der Bezug von Bargeld kann bei bestimmten berechtigten Banken und bei speziell dafür gekennzeichneten Geldautomaten durchgeführt werden. Die Durchführung der Zahlungen erfolgt mit Karte und Unterschrift oder Karte und PIN-Code oder Karte und Kartenprüfnummer oder Karte und MasterCard SecureCode im Internet. Mit der Anweisung des Karteninhabers (das ist z.B. die Unterschrift am Leistungsbeleg beim Vertragsunternehmen) wird der Zahlungsauftrag an die kartenausgebende BAWAG P.S.K. erteilt. Die vom Karteninhaber (kurz: KI) angewiesenen Beträge sowie die vereinbarten Kreditkartenentgelte werden von der BAWAG P.S.K. mittels Lastschriftauftrags des KI vom vereinbarten Abrechnungskonto eingezogen. Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt in der Regel einmal pro Monat durch die BAWAG P.S.K..

II. INFORMATIONEN GEMÄSS §§ 5, 7 UND 8 FERN-FINANZDIENSTLEISTUNGS-GESETZ (FERNFING)

Relevant im Fall des Vertragsabschlusses im Wege des Fernabsatzes gem. Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG).

1. Beschreibung des Unternehmens

- ▶ Name und Anschrift: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: BAWAG P.S.K.), Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
- ▶ Hauptgeschäftstätigkeit: Bankgeschäfte im Sinne des § 1 BWG, insbesondere die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft) und die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten.
- ▶ Firmenbuchnummer: FN 205340 x
- ▶ Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
- ▶ zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto Wagner-Platz 5, 1090 Wien

2. Beschreibung der Finanzdienstleistung

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: Kreditkarten- Services (z.B. MasterCard) sind weltweit verbreitete Systeme für Bargeldbezug und bargeldlose Zahlungen, welche mit Zugangsinstrumenten (Kreditkarten) Bargeldbezüge, bargeldlose Zahlungen, e/mCommerce-Transaktionen und Überweisungen ermöglichen. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden in der Regel einmal pro Monat abgerechnet.

BAWAG P.S.K. eBanking ist eine Serviceleistung im Internet. Der Haupt-Kreditkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber können nach elektronischer Identifizierung und Autorisierung Kreditkartenumsätze und Kreditkartenabrechnungen einsehen.

Die Elektronische Kreditkartenabrechnung ist eine Serviceleistung im Internet, die die Anmeldung zum BAWAG P.S.K. eBanking voraussetzt. Die Kreditkartenabrechnungen werden in elektronischer Form im BAWAG P.S.K. eBanking zur Verfügung gestellt.

3. Gesamtpreis, den der KI für die Finanzdienstleistung schuldet

Entgelte (Kartenentgelt, sonstige Entgelte) werden gemäß Konditionenübersicht verrechnet.

Änderungen der Entgelte oder Änderungen des Leistungsumfanges werden zwischen der BAWAG P.S.K. und dem KI vereinbart (Punkt III.17., 18. und 19.).

Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung: Alle Entgelte und Ersatzzahlungen, insbesondere das Kartenentgelt und andere Entgelte, wie auch diejenigen Beträge, welche die BAWAG P.S.K. für den KI in Erfüllung des Kreditkartenvertrages aufzuwenden hatte, werden im Lastschriftverfahren von dem vom KI bekannt gegebenen Konto abgebucht.

Der KI hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.

4. Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG

Der KI ist gemäß § 8 FernFinG berechtigt, vom geschlossenen Kreditkartenvertrag, den Bedingungen für die Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking sowie den Bedingungen für die elektronische Kreditkartenabrechnung binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der Karte an den KI durch die BAWAG P.S.K. gilt. Sollte der KI von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist sein Rücktritt gegenüber der BAWAG P.S.K., Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, ausdrücklich schriftlich zu erklären. Sollte der KI von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von ihm abgeschlossene Kreditkartenvertrag bzw. gelten die vom KI zusätzlich abgeschlossenen Vereinbarungen als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die BAWAG P.S.K. weist ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs. 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen der ausdrücklichen Zustimmung des KI begonnen werden darf. In diesem Fall ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, für Leistungen, die die BAWAG P.S.K. vor Ablauf der dem KI gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht hat, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

5. Beendigung

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos zu kündigen, wobei aber Kündigungen, die am letzten Bankwerktag eines Monats ausgesprochen werden, erst zum ersten Bankwerktag des folgenden Monats wirken. Er ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die betreffende BAWAG P.S.K. Kreditkarte an die BAWAG P.S.K. zurückzugeben oder diese zu vernichten. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der BAWAG P.S.K. gefährdet ist oder wenn der KI unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht.

6. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dem Kreditkartenvertrag sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der BAWAG P.S.K. gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

7. Sprache

Die Sprache für die Informationen gemäß §§ 5 und 8 des FernFinG sowie für die diesem Vertrag zugrundeliegenden Vertragsbedingungen ist Deutsch. Die Kommunikation mit dem KI während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

8. Information über Rechtsbehelfe gemäß § 5 Abs.

1 Z 4 FernFinG

Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Kundenbeschwerden in der Kreditwirtschaft wurde die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien eingerichtet. Der KI hat die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und

unter Beifügung der notwendigen Unterlagen Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.

III. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KREDITKARTEN DER BAWAG P.S.K.

1. Vertragsabschluss

Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der Kreditkarte (kurz: Karte) an den Karteninhaber (kurz HKI) zustande (§ 864 Abs. 1 ABGB). Der KI ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift, wie auf dem Kreditkartenantrag zu unterzeichnen. Eine Identifikationsnummer (kurz: PIN-Code) wird dem KI in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt.

2. Mitteilungen

Alle Erklärungen und Aufträge des KI an die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz BAWAG P.S.K.) sind – soweit im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist – schriftlich abzugeben. Die BAWAG P.S.K. ist jedoch auch berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Telefax, Datenübertragung oder über das Internet) erteilten Aufträge durchzuführen und die ihr auf derartige Weise zugekommenen Erklärungen entgegenzunehmen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist die BAWAG P.S.K. bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der KI mit ihr vereinbart hat.

3. Eigentum an der Karte

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der BAWAG P.S.K.. Ein Zurückbehaltungsrecht des KI an der Karte ist ausgeschlossen.

4. Vertragsdauer und Beendigung

4.1 Vertragsdauer

Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingetragten Gültigkeitsdauer gültig.

4.2 Erneuerung der Karte

Gibt der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung ab, stellt die BAWAG P.S.K. eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode aus.

4.3 Beendigung

4.3.1 Kündigung durch den KI

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos zu kündigen, wobei aber Kündigungen, die am letzten Bankwerktag eines Monats ausgesprochen werden, erst zum ersten Bankwerktag des folgenden Monats wirken.

Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Möglichkeit einer sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den KI aus wichtigem Grund und das Recht zur Kündigung anlässlich einer von der BAWAG P.S.K. vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsbedingungen (Punkt 16.3) bleiben unberührt.

4.3.2 Kündigung durch die BAWAG P.S.K.

Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI eintritt und

dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der BAWAG P.S.K. gefährdet ist oder wenn der KI unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn dem KI die Änderung einer wesentlichen vertraglichen Bestimmung vorgeschlagen wird (gem. Punkt 16.) und dieser die Annahme ablehnt.

Der KI ist damit einverstanden, dass die Kündigung in Papierform oder – sofern dies vorab mit dem KI vereinbart wurde – auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen kann.

4.3.3 Regelmäßig erhobene Entgelte sind vom KI nur anteilmäßig bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entrichten. Im Voraus vom KI bezahlte Entgelte (insbesondere das Kartentgelt) erstattet die BAWAG P.S.K. anteilmäßig.

4.3.4 Mit der Vertragsauflösung endet die Berechtigung, die Karte und/oder den PIN-Code zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit Vertragsunternehmen abzuschließen.

4.3.5 Der KI ist verpflichtet, Lastschriftaufträge, die zu Lasten seiner Kreditkarte erstellt wurden, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu stornieren.

4.3.6 Wird das in Punkt 12.2 genannte Konto geschlossen, endet das Kreditkartenvertragsverhältnis und der KI ist verpflichtet, die Karte an die Bank unverzüglich zu retournieren oder zu vernichten.

5. Rechte des Karteninhabers

Die Karte berechtigt den KI

5.1 von Vertragsunternehmen (kurz: VU) der jeweiligen Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Unter der Vorlage der Karte versteht man zum Beispiel das Einstecken der Karte in ein Zahlungsterminal des VU oder – wenn die Karte mit dieser Funktion ausgestattet ist – das bloße Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU (sog. „Kontaktloses Zahlen“). Die Karte ist dann mit dieser Funktion ausgestattet, wenn das Symbol für „Kontaktloses Zahlen“ auf der Karte angebracht ist.

5.2 von VU ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (Fern- und Auswärtsgeschäftsgesetz) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige VU ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e/mCommerce). Dabei ist Punkt 6.3 auf jeden Fall zu beachten.

5.3 entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benützen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen und den mit dem KI getroffenen Vereinbarungen ab. Der Höchstbetrag, der bei Geldausgabeautomaten bezogen werden kann, ist in Punkt 22.1 und 22.2 festgehalten.

6. Pflichten des Karteninhabers:

6.1 Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KI erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KI ändert nicht die Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

6.2 Der KI ist nur solange berechtigt die Karte zu verwenden, als das Vertragsverhältnis aufrecht, die Karte gültig

und er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 12. rechtzeitig zu erfüllen, wobei er zu diesem Zweck während der Vertragsdauer ein Lastschriftmandat aufrecht erhält und für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge trägt.

6.3 Die BAWAG P.S.K. informiert den KI darüber, dass es im Rahmen von Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg, vor allem im Internet, häufig zu Missbrauchsangriffen kommt, insbesondere zu Versuchen, die Kartenummer sowie persönlichen Identifikationsmerkmale des KI in Erfahrung zu bringen und mit diesen Zahlungsaufträge zu lasten von Kreditkarten zu erteilen. Eine wesentliche Maßnahme um Missbrauch zu verhindern, ist die Erteilung von Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg in sicheren Systemen. Die BAWAG P.S.K. empfiehlt dem KI daher, Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg nur in sicheren Systemen durchführen, die dem Zweck dienen, die Daten des KI und seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor der Ausspähung und missbräuchlichen Verwendung durch Dritte zu schützen. Diese sind am Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) erkennbar. Als sicheres System gilt derzeit das 3-D Secure Verfahren (z.B. MasterCard SecureCode). Im Rahmen des 3-D Secure Verfahrens wird der Karteninhaber mittels eines selbstgewählten Passworts als rechtmäßiger Karteninhaber identifiziert. Die Registrierung zum 3-D Secure Verfahren ist derzeit z.B. kostenlos auf www.paylife.at möglich. Sofern der Karteninhaber im 3-D Secure Verfahren registriert ist, ist ihm die Verwendung dieses sicheren Verfahrens bei Vertragsunternehmen, die ebenfalls das 3-D Secure Verfahren anbieten, möglich.

6.4 Der KI ist zur Zahlung des Kartentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, ist das Kartentgelt erstmalig am fünften des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/JJ eingepreßt, ist das Kartentgelt erstmals am 5.9. des Jahres fällig.).

6.5 Der KI ist verpflichtet, der BAWAG P.S.K. die für Erhebungen über die Bonität des KI notwendigen Informationen und Unterlagen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

7. Anweisung, Blankoanweisungen

7.1 Anweisung

Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines VU, so ist er verpflichtet, die BAWAG P.S.K. unwiderruflich anzuweisen, den vom VU dem KI in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die BAWAG P.S.K. nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der BAWAG P.S.K. den angewiesenen Betrag zu ersetzen.

7.2 Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbelegs oder durch Eingabe der vom VU verlangten Daten im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e/mCommerce) oder durch Eingabe des PIN-Codes und Betätigung der dafür vorgesehenen Vorrichtung (z.B. das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) oder durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU („Kontaktloses Zahlen“) erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Falls die Karte mit der Funktion ausgestattet ist, ist die Autorisierung von Anweisungen durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU („Kontaktloses Zahlen“) aus Sicherheitsgründen im Inland nur bis zu einem Höchstbetrag pro Einzeltransaktion gem. Punkt 22.3 möglich. Bei Überschreitung dieses Höchstbetrages verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Unterfertigung des Leistungsbelegs und/oder die Eingabe des PIN-Codes. Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe des PIN-Codes, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom KI der PIN-Code eingegeben wird.

7.3 Blankoanweisungen

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, ist der KI zur besonderen Sorgfalt (insbesondere Überprüfung des abzuschließenden Vertrages und der Vertrauenswürdigkeit des VU) verpflichtet. Auf Verlangen des Kreditinstituts hat der KI die Umstände der Erteilung der Blankoanweisung darzulegen.

Achtung: Solche Blankoanweisungen werden z.B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

8. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem VU zu klären. Der BAWAG P.S.K. gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von der BAWAG P.S.K. dem VU bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen Abrechnungen gemäß Punkt 12. zu begleichen.

9. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der BAWAG P.S.K.:

9.1 Die BAWAG P.S.K. hat keinen Einfluss darauf, ob einzelne VU die Karte akzeptieren. Akzeptiert ein VU die Karte nicht, trifft die BAWAG P.S.K. keine Haftung, es sei denn die Karte wird wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltswidrigkeit der BAWAG P.S.K. nicht akzeptiert.

9.2 Bei Selbstbedienungseinrichtungen können technische Störungen vorkommen. Die BAWAG P.S.K. haftet für Schäden, die auf solche von ihr verursachten Störungen zurückgehen.

9.3 Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte von der BAWAG P.S.K. oder einem VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.

10. Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers

10.1 Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bestimmungen für ihre Ausgabe und Nutzung einzuhalten, insbesondere den PIN-Code korrekt einzugeben und alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um den PIN-Code geheim zu halten sowie den PIN-Code und die Karte vor einem unbefugten Zugriff zu schützen.

Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- ▶ die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsam erlangen können;
- ▶ die Aufzeichnung des PIN-Codes auf der Karte;
- ▶ die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung an das VU und dessen Mitarbeiter.

Bei der Verwendung des PIN-Codes ist insbesondere darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht werden kann.

10.2 Weitere Obliegenheiten des Karteninhabers

10.2.1 Der KI hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte der BAWAG P.S.K., si oder der jeweiligen Kreditkartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, anzuzeigen.

Der KI hat die BAWAG P.S.K., easybank AG oder die jeweilige Kreditkartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern weiters vom Abhandenkommen des

PIN-Codes, aus welchem Grund auch immer, oder von Umständen, welche die Kenntnis eines Dritten vom PIN-Code vermuten lassen, unverzüglich zu verständigen. Verlust oder Diebstahl der Karte sind weiters unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.

10.2.2 Zur Erwirkung der Berichtigung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges durch die BAWAG P.S.K. hat der KI die BAWAG P.S.K. unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges, der zur Entstehung eines Anspruches geführt hat, jedoch spätestens dreizehn Monate nach dem Tag der Belastung hievon zu unterrichten (Rügeobliegenheit), es sei denn, die BAWAG P.S.K. hat dem KI die jeweilige Kreditkartenabrechnung nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt.

10.3. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

10.3.1 Die BAWAG P.S.K. hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Bankwerktags, nachdem die BAWAG P.S.K. Kenntnis vom nicht autorisierten Zahlungsvorgang erlangt hat oder dieser der BAWAG P.S.K. angezeigt worden ist, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges zu erstatten. Die Erstattung des Betrags des nicht autorisierten Zahlungsvorganges erfolgt durch die Richtigstellung der Abrechnung. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der BAWAG P.S.K. jedoch bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, so ist die BAWAG P.S.K. verpflichtet, diesen Betrag dem KI durch Gutschrift auf sein Kreditkarten- Abrechnungskonto zur Verfügung zu stellen. Der zu erstattende Betrag wird zum Datum der Belastung wertgestellt.

10.3.2 Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte oder der Kartendaten, so ist der KI zum Ersatz des gesamten Schadens, der der BAWAG P.S.K. infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, dann verpflichtet, wenn der KI ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Sorgfaltspflichten gemäß dieser Geschäftsbedingungen, insbesondere der in Punkt 10.1 und 10.2 aufgeführten Pflichten, herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des KI für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt.

10.3.3 Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte oder der Kartendaten, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte oder der Kartendaten der BAWAG P.S.K., easybank AG oder der jeweiligen Kreditkartenorganisation angezeigt hat, so ist Punkt 10.3.2, außer bei betrügerischem Handeln des Karteninhabers, nicht anzuwenden.

10.4 Eine wiedererlangte, verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden. Die BAWAG P.S.K. empfiehlt in diesem Fall die Vernichtung der wiedererlangten verloren oder gestohlen gemeldeten Karte. Der KI kann die wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte zu Geschäftsöffnungszeiten in jeder Geschäftsstelle der BAWAG P.S.K. vernichten lassen.

11. Sperre der Karte

11.1 Der KI ist jederzeit berechtigt, bei der BAWAG P.S.K. oder bei easybank AG oder bei der jeweiligen Kreditkartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern die Sperre seiner Karte zu verlangen. Die BAWAG P.S.K., die easybank AG oder die jeweilige Kreditkartenorganisation wird in diesem Fall die Karte unverzüglich sperren.

11.2 Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KI zu sperren, wenn

- ▶ objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen,
- ▶ der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder
- ▶ wenn der KI seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Kreditkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim KI die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Die BAWAG P.S.K. informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach Sperre der Karte von dieser, außer die Verständigung würde objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder eine Verpflichtung der BAWAG P.S.K. verletzen.

12. Abrechnung

12.1 Der KI erhält einmal pro Monat eine Abrechnung über seine mit der Karte bezahlten Leistungen, sofern er im vorangegangenen Abrechnungszeitraum Leistungen der Karte in Anspruch genommen hat.

Der KI hat Erklärungen der BAWAG P.S.K., die sich nicht auf Zahlungsvorgänge beziehen (z.B. Bestätigung von erteilten Aufträgen, Anzeigen über deren Ausführung, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

12.2 Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird mittels Lastschrift eingezogen. Der KI ermächtigt die BAWAG P.S.K., den Rechnungsbetrag samt allfälligen Verzugszinsen, vereinbarten Entgelten sowie das Kartentgelt von dem von ihm angegebenen Konto einzuziehen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird von der BAWAG P.S.K. ein Entgelt gemäß Konditionenübersicht verrechnet.

Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, für die Bearbeitung von innerhalb und außerhalb der Europäischen Union nicht in Euro erfolgende Kreditkartentransaktionen dem KI ein Manipulationsentgelt gemäß Konditionenübersicht in Rechnung zu stellen. Ob eine Transaktion außerhalb der Europäischen Union vorliegt, ist vom Standort (Abrechnungsort) des VU abhängig.

13. Fremdwährung

Die Rechnungslegung durch die BAWAG P.S.K. (Punkt 12.) erfolgt in EUR.

Rechnungen eines VU, die auf eine Fremdwährung lauten, werden zu einem von der easybank AG gebildeten und auf der Homepage der easybank AG abrufbaren Kurs in EUR umgerechnet. Der Fremdwährungskurs kann jeweils tagesaktuell bei easybank AG (unter www.paylife.at) für Kreditkarten der BAWAG P.S.K. abgefragt werden.

Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die easybank AG vom VU die Belastungsbuchung erhält und verarbeitet.

14. Zahlungsverzug

Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, die Belastung des Verrechnungskontos mit dem monatlichen Abrechnungsbetrag (Punkt 12.) auch dann durchzuführen, wenn dieses Konto keine Deckung aufweist.

15. Zusatzkarten

15.1 Werden zur Hauptkarte Zusatzkarten ausgegeben, so haften der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber solidarisch für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Zusatzkreditkartenvertrag ergeben, insbesondere für die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung.

15.2 Der Hauptkarteninhaber ist berechtigt, die die Zusatzkarte betreffenden Erklärungen (z.B. Kündigung, Diebstahls- und Verlustmeldung) ohne Zustimmung des Zusatzkarteninhabers rechtswirksam der BAWAG P.S.K. gegenüber abzugeben.

16. Änderungen der Geschäftsbedingungen für Kreditkarten der BAWAG P.S.K.

16.1 Änderungen dieser zwischen KI und BAWAG P.S.K. vereinbarten Geschäftsbedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den KI als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des KI bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die Mitteilung des KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung) oder über die elektronische Kreditkartenabrechnung erfolgen.

16.2 Die BAWAG P.S.K. wird den KI in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die BAWAG P.S.K. eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Geschäftsbedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem KI auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die BAWAG P.S.K. in der Mitteilung hinweisen.

16.3 Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen hat der KI das Recht, das Kreditkartenverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die BAWAG P.S.K. den KI in der Mitteilung hinweisen.

16.4 Wird im Zusammenhang mit einem Widerspruch das Vertragsverhältnis beendet, ist der KI verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die betreffende Karte zu entwerten (z.B. durch Zerschneiden) und zu vernichten oder entwertet an die BAWAG P.S.K. zurückzusenden.

16.5 Die Änderung der vereinbarten Dauerleistungen der BAWAG P.S.K. und Entgelte des Kunden sind gesondert in Punkt 17. (Entgelte und Entgeltsänderungen gegenüber Verbrauchern), 18. (Änderungen der Dauerleistungen der gegenüber Verbrauchern) und 19. (Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern) geregelt.

17. Entgelte und Entgeltsänderungen

17.1 Entgeltverrechnung Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt jenem Konto anzulasten, zu dem die Kreditkarte ausgestellt ist.

17.2 Entgeltänderungen gegenüber Verbrauchern

17.2.1 Änderungen der vereinbarten Entgelte (einschließlich Zinsen) und die Einführung von Entgelten sind nur mit Zustimmung des KI möglich, wobei solche Änderungen, wenn nicht zuvor eine ausdrückliche Zustimmung des KI erteilt wird, zwei Monate ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderung an den KI wirksam werden, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des KI bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den KI in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung hinweisen sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung gilt. Der KI hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die BAWAG P.S.K. im Änderungsangebot hinweisen.

17.2.2 Auf dem in 17.2.1 vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem KI vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 (kurz VPI) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder

gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt.

Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahl für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot.

17.2.3 Änderungen der Zinssätze werden auf dem in 17.2.1 vorgesehenen Weg angeboten, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung aller Umstände sachlich gerechtfertigt ist. Als sachlich gerechtfertigt gelten Zinssatzänderungen aufgrund der Änderung gesetzlicher, aufsichtsbehördlicher und geldpolitischer (Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank) Rahmenbedingungen. Eine Änderung des Zinssatzes darf 0,5%-Punkte im einzelnen Änderungsangebot nicht übersteigen und kann einmal jährlich erfolgen.

17.2.4 Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, Änderungen der mit dem KI vereinbarten, vom Kartenumsatz abhängigen Entgelte auf dem in 17.2.1 vorgesehenen Weg anzubieten, wobei das einzelne Änderungsangebot 0,1%-Punkte nicht überschreiten darf. Diese Anpassung kann einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres erfolgen.

17.2.5 Falls die BAWAG P.S.K. in einem Jahr von einem Angebot auf Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der BAWAG P.S.K. auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

18. Änderungen der Dauerleistungen der gegenüber Verbrauchern

18.1 Änderungen der von der BAWAG P.S.K. zu erbringenden Dauerleistungen sind nur mit Zustimmung des KI möglich; solche Änderungen werden nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den KI wirksam, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des KI bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den KI in der Mitteilung auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Leistungsänderung gilt.

18.2 Die Möglichkeit zu Leistungsänderungen gem. Punkt 18.1 ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist, vereinbarte Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können oder die Leistungen auf Grund geänderter Kundenbedürfnisse nur mehr von wenigen Kunden nachgefragt werden.

19. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

19.1 Die BAWAG P.S.K. kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen, die die BAWAG P.S.K. oder der KI zu leisten hat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des

Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern.

19.2 Über 19.1 hinausgehende Änderungen von Leistungen der BAWAG P.S.K. oder der Entgelte des KI, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen sind nur mit Zustimmung des KI möglich, wobei solche Änderungen, wenn nicht zuvor eine ausdrückliche Zustimmung des KI erteilt wird, zwei Monate nach Verständigung des KI über die von der BAWAG P.S.K. angebotene Änderung wirksam werden, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des KI bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den KI in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Die Verständigung über die angebotene Änderung kann die BAWAG P.S.K. auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit halten.

20. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

20.1 Der KI ist verpflichtet, der BAWAG P.S.K. jede Änderung seiner Adresse schriftlich unverzüglich bekannt zu geben. Hat der KI seine Adresse geändert, aber diese Änderung der BAWAG P.S.K. nicht mitgeteilt, gelten Erklärungen der BAWAG P.S.K. als dem KI zugegangen, wenn sie an die letzte der BAWAG P.S.K. bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

20.2 Der KI ist verpflichtet, der BAWAG P.S.K. Änderungen seines Namens unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises unverzüglich anzuzeigen.

21. Rechtswahl und Gerichtsstand

21.1 Es gilt österreichisches Recht.

21.2 Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der BAWAG P.S.K. gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

22. Betragsgrenzen

22.1 Höchstgrenze gemäß Punkt 5.3 im Ausland: EUR 1.200,00 (für jeweils 7 Tage)

22.2 Höchstgrenze gemäß Punkt 5.3 im Inland: EUR 400,00 (für jeweils 7 Tage); für die Extrapolster Karte Inland: EUR 1.200,00 (für jeweils 7 Tage)

22.3 Höchstbetrag „Kontaktloses Zahlen“ gemäß Punkt 7.2.: EUR 25,00 (pro Einzeltransaktion)

Warnhinweise

1. Es ist möglich, dass einzelne VU, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen ein gesondertes Entgelt für die Bezahlung mit der Karte verrechnen. Die BAWAG P.S.K. hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren.

2. Betreiber von Geldautomaten („Dritte“) können die Durchführung von Bargeldbehebungen an Geldautomaten gegen Verrechnung eines gesonderten Entgelts anbieten. Die BAWAG P.S.K. hat darauf keinen Einfluss. In diesem Fall wird dem KI vor Durchführung der Kartentransaktion am Geldautomaten vom Betreiber des Geldautomaten die Durchführung der vom KI gewünschten Kartentransaktion gegen ein bestimmtes Entgelt angeboten. Im Fall des Einverständnisses des KI wird diesem das vereinbarte Entgelt bei Vornahme der jeweiligen Kartentransaktion direkt vom Betreiber des Geldautomaten verrechnet.

3. Es gibt VU (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der KI zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines

Lichtbildausweises). Die BAWAG P.S.K. empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. Die BAWAG P.S.K. rät insbesondere bei Auslandsreisen neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.

IV GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE KREDITKARTENABRECHNUNG

1. Die Kreditkartenabrechnungen für Kreditkartenverträge mit der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: BAWAG P.S.K.) werden dem Kreditkarteninhaber (kurz: KI), mit dem die Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking vereinbart ist, von der BAWAG P.S.K. als elektronische Kreditkartenabrechnung im BAWAG P.S.K. eBanking zur Verfügung gestellt.

2. Die Abfrage der elektronischen Kreditkartenabrechnung erfolgt über das BAWAG P.S.K. eBanking. Die elektronischen Kartenabrechnungen stehen rückwirkend für sieben Jahre im BAWAG P.S.K. eBanking zur Verfügung.

3. Der KI kann von der BAWAG P.S.K. jederzeit verlangen, dass ihm die Kreditkartenabrechnungen zudem einmal monatlich an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse übermittelt werden. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, einen Ersatz der tatsächlich hierfür angefallenen Kosten (insbesondere Porto und Kosten für Druck, Papier und Kuvert) zu verlangen.

4. Änderungen der Bedingungen für die elektronische Kreditkartenabrechnung

4.1 Änderungen dieser zwischen KI und BAWAG P.S.K. vereinbarten Geschäftsbedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den KI als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des KI bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die Mitteilung des KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung) oder über die elektronische Kreditkartenabrechnung erfolgen.

4.2 Die BAWAG P.S.K. wird den KI in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die BAWAG P.S.K. eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Geschäftsbedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem KI auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die BAWAG P.S.K. in der Mitteilung hinweisen.

4.3 Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen hat der KI das Recht, das Kreditkartenverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die BAWAG P.S.K. den KI in der Mitteilung hinweisen.

4.4 Die Möglichkeit zur Änderung der Bedingungen für die elektronische Kreditkartenabrechnung auf diesem Weg ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist, vereinbarte Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können oder die Leistungen auf Grund geänderter Kundenbedürfnisse nur mehr von wenigen Kunden nachgefragt werden.